



GEMEINDE SOOL

Ausscheidung der Schutzzonen für die Quellfassungen der Gemeinde Sool

Schutzzonenreglement



Genehmigung:

06. Feb. 1997

1996

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen der Gemeinde Sool

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 1996 beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers (bzw. Grundwassers) im Einzugsbereich der Sooler Quellen erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der Schutzzonenplan vom 29. September 1995 massgebend.

2 Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Sool¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

3 Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften und Änderungen der Gewässerschutz-Gesetzgebung³ bleiben vorbehalten.

¹ Baureglement der Gemeinde Sool vom 15.8.1994; Zonenplan vom 16.3.1987 samt Änderungen

² BG über Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700).

³ BG über den Schutz der Gewässer (GSCHG) vom 24.1.1991 (SR 814.20).

4 Die Standorte der Fassungen weisen folgende Koordinaten und Höhenlagen auf:

Bezeichnung	Koordinaten	Höhe (m.ü.M.)
Mahdquelle rechts	ca. 727'510 / 207'250	ca. 1030
Mahdquelle links	ca. 727'560 / 207'250	ca. 1030
Wegliquelle	ca. 727'450 / 702'190	ca. 1030
Stegenrusquelle	ca. 727'845 / 207'190	ca. 1060
Hüslibachquelle	ca. 727'820 / 207'220	ca. 1070
Gheistquelle unten	ca. 728'495 / 207'230	ca. 1355
Gheistquelle oben	ca. 728'495 / 207'230	ca. 1375
Brünnenquelle rechts	ca. 728'545 / 207'565	ca. 1490
Brünnenquelle links	ca. 728'757 / 207'565	ca. 1505

5 Eigentümerin der Quellfassungen sowie der Schutzzonen S1 ist die Gemeinde Sool.

Artikel 2

Schutzzonenplan

1 Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)¹ in die

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

unterteilt worden ist.

2 Der Schutzzonenplan bildet zusammen mit dem vorliegenden Schutzzonenreglement eine Einheit.

3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und weitergehende Bestimmungen des Umweltrechtes bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Zweck

1 Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

2 Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind, und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

3 Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

2. Abschnitt:**SCHUTZZONE S3****Artikel 4****Grundsatz**

1 In der Schutzzone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wasserversorgung dienen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

2 Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Änderungen und Sanierungen bestehender Bauten;
- b) Materiallager;
- c) Materialentnahmen;
- d) Wasserbauarbeiten sowie
- e) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Artikel 5**Besonders gefährdende Nutzungsarten**

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen;
- c) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- d) Tankanlagen, ausser die nach Art. 6 zulässigen;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausser die nach Art. 12 und 14 zulässigen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Abwasserreinigungsanlagen, Klär- und Abwassergruben

- h) Sickerschächte und Versickerungsanlagen, ausser für unverschmutztes Dachwasser;
- i) Injektionen, Dichtungswände;
- k) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- l) Deponien
- m) Verwendung von Kehrriechtkompost und Klärschlamm
- n) Zwischenlager von Mist auf der Viehweide;
- o) Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht;
- p) Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nicht den Bestimmungen der Stoffverordnung¹ genügen.

Artikel 6

Zulässige Bauten, Anlagen, Wasserbauarbeiten

1 Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern, sind gestattet.

2 Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

3 Der Gemeinderat legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

4 Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

5 Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 7

Tankanlagen

1 Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzungsvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzungsvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

2 Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und den Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

3 Tankanlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 8

Sprengungen

Sprengungen, die dem Unterhalt der bestehenden Wege dienen und mindestens 200 m von der nächsten Wasserfassung entfernt sind, sind generell erlaubt. Für alle anderen Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Artikel 9

Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen

Bei der Neuanlage von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.

Artikel 10

Auffüllungen, Deponien

1 Auffüllungen und Deponien sind nur mit sauberem Aushub (ohne Abbruchmaterial, Torf und wasserverunreinigende Anteile) zulässig und bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten.

Artikel 11

Neue Schmutzwasserleitungen

1 Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z.B. PE-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

2 In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Normen 190 zu verlegen. Im übrigen gelten für den Kanalisationsbau die Bestimmungen nach der SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich A.

3 Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

Artikel 12

Häusliches Abwasser

1 Versickerungen von häuslichem Abwasser sind nicht gestattet.

2 Der Gemeinderat legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone und der näheren Umgebung fest.

Artikel 13

Güllebehälter und Gülleleitungen

1 Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

2 Neue Güllebehälter sind nur bis zu einem Inhalt von 200m³ pro Behälter gestattet. Überflurgüllebehälter dürfen eine Nutzhöhe von 4m und einen Nutzinhalt von 600m³ pro Behälter nicht überschreiten.

3 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

4 Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtigkeitskontrollen werden vorbehalten.

5 Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wendrohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 14

Stapelung von Festdünger

1 Die Mistlagerung ist nur bei der Stallung auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

2 Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

3 Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie Güllebehälter zu erfüllen.

Artikel 15

Stallungen

1 In den Stallungen müssen Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

2 Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers verzögert wird.

Artikel 16

Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel

1 Pflanzenbehandlungsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere die Verwendung an Strassen- oder Wegrändern, an Böschungen, auf Verkehrsflächen und Wegen, auf Lagerplätzen, in Sport- und Parkanlagen sowie im Zierpflanzenbau, sind verboten. Zulässig ist der Einsatz eines Traggerätes mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z.B. Blacken) in der Landwirtschaft. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine grossflächige Unkrautbekämpfung bewilligen. Der Antragsteller hat ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen.

2 Für die Verwendung von Holzschutzmitteln im Wald und am Waldrand sind die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen einzuhalten.

3 Für die Behandlung von Holz mit Holzschutzmitteln müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

3. Abschnitt:**SCHUTZZONE S2****Artikel 17****Grundsatz**

1 Standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der Lawinenverbauung sowie der Wasserversorgung, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss gewährleistet sein.

2 Für andere Bauten und Anlagen gilt ein allgemeines Bauverbot.

3 Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 18**Bauten und Anlagen**

1 Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

2 Abwasser- und Klärgruben sind verboten.

3 Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

4 Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie neue Entwässerungseinrichtungen sind verboten.

5 Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

6 Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern sie nicht schon verboten sind.

Artikel 19

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen aller Art sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich. Falls überwiegende Interessen dies verlangen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 20

Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

Artikel 21

Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 22Abstellflächen, Garagen, Holzumschlag-
und Holzlagerplätze

1 Fahrzeugabstellplätze sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

2 Die Einrichtung von Holzzwischenlagerplätzen in der Schutzzone S2 ist nur im Ausnahmefall zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 23

Verkehrsanlagen

Die Neuanlage von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

Artikel 24

Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen, Flüssigdünger

1 Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen und Güllezapfstellen sowie neue Mistplatten oder Mistgruben sind verboten. Der Gemeinderat kann bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen allenfalls Ausnahmegewilligungen erteilen.

2 Flüssigdünger dürfen nur in Gebieten ausgebracht werden, welche aufgrund einer Alplanung unter Berücksichtigung der Anliegen des Gewässerschutzes festgelegt wurden.

4. Abschnitt:**SCHUTZZONE S1****Artikel 25****Grundsatz**

1 In der Schutzzone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen. Die Holznutzung ist mit Zustimmung des Gemeinderates erlaubt, sofern sie die Fassungsanlagen nicht beeinträchtigt.

2 Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3.

Artikel 26**Besitzesverhältnisse**

Die Schutzzone S1 sollte vollständig im Besitze der Wasserversorgung/des Fassungseigentümers sein.

Artikel 27**Bauten**

Es sind nur Bauten zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 28**Leitungen**

Es sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 29

Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

Artikel 30

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

1 Im Fassungsbereich ist nur Aufforstung unter Berücksichtigung der Naturschutzvorschriften zulässig.

2 Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist verboten.

3 Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung muss drauf geachtet werden, dass keine Wurzeln in den Fassungsbereich dringen.

5. Abschnitt**WEITERE BESTIMMUNGEN**Artikel 31

Düngung, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Anwendung von Holzschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 32

Militärische Übungen

1 Die Schutzzonen S2 und S3 gelten für den Einsatz von Artilleriegeschossen, Minenwerfern und Handgranaten als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

2 Innerhalb der Schutzzone S2 dürfen bei Infanterieübungen keine Flammenwerfer und andere wassergefährdende Kampfstoffe eingesetzt werden.

3 Im Bereich der Schutzzonen sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

4 Die Schutzzone S1 ist für militärische Übungen gesperrt.

Artikel 33

Gewässerschutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen ist folgendes zu beachten:

1 Baumaschinen sind, soweit möglich abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen, andernfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

2 Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.

3 Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Ölfässer dürfen nicht verwendet werden.

4 Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen grundwassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.

5 Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

6 Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.

7 Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in den Untergrund versickert noch in ein Oberflächengewässer abgegeben werden.

8 Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.

9 Die Abgänge von Baulatrinen dürfen nicht versickern.

10 Eingriffe ins Grundwasser, wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Gemeinderates vorliegt.

11 Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wasserversorgung abzustimmen.

12 Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

6. Abschnitt**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 34****Vorbehalte**

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

Artikel 35**Bestehende Bauten und Anlagen**

1 Bestehende Bauten und Anlagen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

2 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Verfügungen. Sofern in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird, legt er die Sanierungsfrist nach der Dringlichkeit des Einzelfalles fest.

Artikel 36**Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen**

1 Bestehende Gülleleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Gemeinderat zu sanieren.

2 Zugelassene bestehende Gülleleitungen innerhalb der Schutzzone S2 sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 37**Bestehende Güllebehälter und Mistgruben**

Bestehende Güllebehälter, Silos und Mistgruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen und sofern notwendig, sofort stillzulegen oder zu sanieren. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

7. Abschnitt**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 38****Zusätzliche Schutzmassnahmen**

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

Artikel 39**Ausnahmebewilligungen**

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 40

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die notwendigen Weisungen und Anordnungen.

2 Bewilligungen des Gemeinderates für Terrainveränderungen, Sprengungen und die Errichtung und Aenderung von Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion

Artikel 41**Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen**

Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Artikel 42

Strafe

1 Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes¹ bestraft.

2 Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

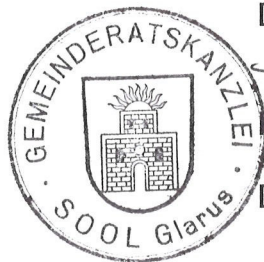
Publikation im Amtsblatt am:

17. Oktober 1996

Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei:

vom 21. Oktober 1996 bis 21. November 1996

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 29. November 1996



Der Gemeindepräsident:

F. Baumgartner
F. Baumgartner

Die Gemeindeschreiberin:

A. Mattioli
A. Mattioli

Genehmigt von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt:

Glarus, den 06. Feb. 1997

[Signature]